

zur

Änderung der Festlegung in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (KARLA Gas) Az.: BK7-12-201

24.08.2012

Zusammenfassung

Im vorliegenden Änderungsfestlegungsverfahren der Bundesnetzagentur wird zur Konsultation gestellt, ob die bisherige Regelung der KARLA Gas zum Startpreis bei Day-Ahead-Auktionen von null Euro beibehalten oder ganz bzw. teilweise abgeschafft werden soll. Der VIK begrüßt es sehr, dass sich die Beschlusskammer 7 des Themas angenommen hat, da diese Regelungen aus Sicht des VIK zu unnötigen Mehrbelastungen sowohl bei industriellen als auch bei anderen Abnehmern geführt haben. Mit folgender Begründung spricht sich der VIK für Variante 1 aus:

Variante 1 (Auktion zum regulierten Entgelt)

Mit Einführung eines Startpreises von null Euro wurde von der Beschlusskammer 7 das Ziel einer Erhöhung der Liquidität verfolgt, was vom VIK im Grundsätzlichen natürlich unterstützt wird.

Leider sind drastische Kostenverschiebungen zu Lasten der Endverbraucher und zu Gunsten der gasimportierenden Lieferanten festzustellen. Wie im Änderungsdokument richtig dargelegt, kam es nach Einführung von Auktionen mit einem Startpreis von null Euro zu einem rasch veränderten Buchungsverhalten der Transportkunden (in der Mehrheit nach wie vor etablierte Lieferanten, die physisch Erdgas nach Deutschland bringen) weg von langfristigen, hin zu kurzfristigen Kapazitätsprodukten. Der von der Bundesnetzagentur gesetzte Anreiz, Kapazitäten kostenlos zu erhalten, war so groß, dass beim Netzbetreiber Thyssengas ein Großteil der langfristig eingeplanten Einnahmen auf der Entryseite - auch in Verbindung mit der Zusammenlegung der Marktgebiete - entfallen sind.

Aufgrund der Erlösregulierung der Netzbetreiber ist es diesen nicht möglich, die Einnahmeausfälle der langfristigen Entrybuchungen über die Day-Ahead-Auktionen zu kompensieren. An Punkten ohne Engpass haben die etablierten Lieferanten das neue System genutzt, um ihre kostenpflichtigen langfristigen Transportbuchungen einseitig zu kündigen und in kurzfristige kostenlose Buchungen umzuwandeln. Als Folge kompensieren die Netzbetreiber diese Ausfälle mit Erhöhungen der Exittarife. Im Fall der Thyssengas haben sich die Exitentgelte sogar verdreifacht (zusätzlich in Verbindung mit der MG-Zusammenlegung).

Während die Lieferanten, die physisch Erdgas über die Grenze nach Deutschland bringen, also „gewinnerhöhende Einsparungen“ auf der Entryseite verzeichnen können, müssen die Netznutzer Mehrbelastung aufgrund erhöhter Exitentgelte tragen. Es ist eher nicht davon auszugehen, dass die Lieferanten den Vorteil der nun kostenlos zur Verfügung stehenden Entrykapazitäten während der Laufzeit der Gaslieferverträge an den Kunden weitergeben.

Solange die Gesamtsystemkonstellation derart ausgestaltet ist, dass Auktionen zu einem Startpreis von null Euro im Ergebnis dazu führen, dass hieraus Zusatzgewinne für etablierte erdgasimportierende Lieferanten entstehen, die direkt von den erdgasverbrauchenden Endkunden zu tragen sind, wird diese vom VIK abgelehnt werden. Obschon im Grundsatz liquiditätssteigernde Maßnahmen durch Absenkung von Markteintrittsbarrieren befürwortet werden, spricht sich der VIK gegen entsprechende Maßnahmen aus, sofern diese verbraucherseitige Mehrkosten generieren. Aufgrund der o.g. Punkte wird derzeit präferiert, das System wieder auf den „Normalzustand“ zurückzusetzen und Variante 1 zeitnah wieder einzuführen. An der Ausarbeitung alternativer Konzepte, die nicht mit unerwünschten Nebenwirkungen zur Steigerung der Liquidität einhergehen, beteiligt sich der VIK gerne.

An dieser Stelle möchte der VIK nochmals verdeutlichen, dass Regelungen, die derart unplanbare Kostensprünge verursachen, nicht nach dem „Trial-and-Error-Prinzip“ an energieintensiven Unternehmen „ausprobiert“ werden sollten.